

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1342 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/37-Pr.2/91

Wien, 26. März 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

415/AB
1991 -03- 26
zu 377 IJ

Auf die Anfrage der Abgeordneten Johann Hofer und Kollegen vom 30. Jänner 1991, Nr. 377/J, betreffend die Abschreibbarkeit von Kanal- und Wasseranschlußgebühren als Sonderausgaben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Aufwendungen für das öffentliche Wasser- oder Kanalnetz im Zusammenhang mit der Errichtung eines Eigenheimes sind in den Errichtungstatbestand eingebunden und damit grundsätzlich im Rahmen der Sonderausgaben steuerlich begünstigt.

Ein nachträglicher Anschluß an Versorgungsnetze, wie etwa die Wasser- oder Kanalversorgung, ist bei bestehenden Wohnobjekten als Sanierungsaufwand begünstigt; die bisherige (einengende) Betrachtung wird nicht mehr aufrechterhalten.

Absetzbar im Rahmen der Wohnraumsanierung sind allerdings nur die Aufwendungen für das Herstellen eines Anschlusses im Wohnraum und für die Zuleitung zum Versorgungsnetz, nicht aber die an die Gemeinde zu entrichtenden Anschlußgebühren. Bei diesen Anschlußgebühren handelt es sich um Aufwendungen, die lediglich mittelbar eine Verbesserung im

- 2 -

bisher vorhandenen Wohnraum bewirken. Ähnliches gilt beispielsweise für Anliegerbeiträge zur Verbesserung von Zufahrtstraßen.

Die Finanzlandesdirektionen werden von dieser Rechtsmeinung in Kenntnis gesetzt.

